Statuten
des
FC Gossau ZH

INHALT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

2. MITGLIEDSCHAFT 3

a) Erwerb der Mitgliedschaft 3

b) Kategorien von Mitgliedern 4

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder 4

d) Verlust der Mitgliedschaft 5

3. ORGANE 6

a) Die Generalversammlung 6

b) Der Vorstand 8

c) Die Revisionsstelle 10

4. DIE KOMMISSIONEN 10

5. DIE FINANZEN 10

6. STATUTENÄNDERUNGEN 11

7. AUFLÖSUNG DES VEREINS 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

1 Der FC Gossau ZH besteht seit dem 14. Januar 1974 und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

3 Der Sitz befindet sich in Gossau ZH.

4 Der FC Gossau ZH ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

5 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April eines jeden Jahres.

6 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

7 Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Art. 2

1 Der FC Gossau ZH ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).

2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Gossau ZH sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 3

1 Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Gossau ZH und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2. MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Gossau ZH ersuchen.

Art. 5

1 Aufnahmegesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Antragsformular beim Verein einzureichen.
2 Aufnahmegesuche für minderjährige Personen sind rechtsgültig von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktive
b) Senioren und Veteranen
c) Junioren
d) Funktionäre und Trainer
e) Vorstandsmitglieder
f) Schiedsrichter
g) Ehrenmitglieder
h) Freimitglieder
i) Passivmitglieder

Art. 7

1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FC Gossau ZH oder um den Sport im Allgemeinen durch hervorragende Leistungen besonders verdient gemacht hat.
2 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verliehen.

Art. 8

1 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den FC Gossau ZH verdient gemacht hat.
2 Die Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verliehen.

Art. 9

Passivmitglied ist, wer den Passiv-Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Passivmitglieder haben bei den Versammlungen nur beratende Stimme.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 (Rechte)

1 Die volljährigen Mitglieder der Kategorien a) bis h) gemäss Art. 6 haben das Recht:

a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben,
b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.),
c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein gewährt werden.

2 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 11 (Pflichten)

1 Die Mitglieder des FC Gossau ZH haben die Pflicht:
a) sich gegenüber dem FC Gossau ZH treu und loyal zu verhalten,
b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FC Gossau ZH zu befolgen,
c) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen,
d) den FC Gossau ZH für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein durch zuständige Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten,
e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten,
f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Gossau ZH hervorgehen,
g) an Vereinsanlässen (z.B. Turniere, Grümpi, GV etc.) aktiv mitzuhelfen.
Davon ausgenommen sind Ehren- Frei- und Passiv-Mitglieder.
Der Vorstand kann die Details in einem Reglement festlegen.

2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

3 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

1 Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen. Der Vorstand kann für Spezialfälle abweichende Regelungen festlegen.

2 Die Austrittserklärung ist dem Vereinssekretariat schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Art. 13

1 Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14

1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung, welche auch schriftlich möglich ist, durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels) oder per E-Mail gesendet wird. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 15

1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

2 Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

3. ORGANE

Art. 16

Die Organe des Vereines sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Kommissionen
d) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

2 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,

b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind,

c) Genehmigung:
   - der Jahresrechnung,
   - des Berichts der Rechnungsrevisoren,

d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien,

e) Genehmigung des Budgets,

f) Wahl und Abberufung:
   - des Präsidenten,
   - der übrigen Vorstandsmitglieder,
   - der Mitglieder der Revisionsstelle,

g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren,

h) Ehrungen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern,

i) Statutenänderungen,

j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 19

1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch online durchgeführt werden.

2 Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder der Kategorien a) bis h) gemäss Art. 6.

2 Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3 Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ab dem dritten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.

5 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

6 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 21

1 Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

2 Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 22

1 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

2 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (mit Brief oder E-Mail) begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 23

1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Danach lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung gemäss Art. 20.

b) Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Aktuar,
- dem Kassier,
- dem Präsidenten der Spielkommission (Spiko),
- dem Juniorenobmann und
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 25

1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

2 Der Vorstand hat die alleinige Kompetenz für Personalfragen (z.B. Einstellungen von Trainern, Löhne etc.).

3 Der Vorstand kann als Ergänzung der Statuten Reglemente zu einzelnen Bereichen erlassen. Diese Reglemente dürfen die statutarischen Rechte der Mitglieder nicht mindern.

4 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

5 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 26

1 In den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder wählbar.

2 Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, ausser es sind keine geeigneten Alternativkandidaten vorhanden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein, falls entsprechend gleich geeignete Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stehen.

3 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

4 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3 Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

4 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 28

1 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

3 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.

4 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

5 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese/r seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

6 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

7 Die Mitglieder des Vorstandes (und von Kommissionen) dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (max. 100 Franken) haben.

Art. 29

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 30

1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor zusammen. Sie werden durch die GV gewählt.

2 Als Rechnungsrevisoren sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch Nicht-Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 31

1 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen General-versammlung.

2 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

4. DIE KOMMISSIONEN

Art. 32

1 Der Verein verfügt über eine Spiel- und eine Juniorenkommission.

2 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

3 Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

5. DIE FINANZEN

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen,
- den Einnahmen aus dem Spielbetrieb,
- den Einnahmen aus der Werbung und von Sponsoren,
- den Beiträgen der Supporter,
- Subventionen,
- Sammlungen / Schenkungen,
- Bussen und
- den Erträgen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

Art. 34

1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

2 Für Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre, Trainer und die aktiven Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 35

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 36

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 37

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 38

1 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

2 Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen.

7. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 39

1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

2 Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 40

1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 41

1 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Gossau ZH ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

2 Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Gossau ZH kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Gossau ZH vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. März 1998.

Sie wurden an der Generalversammlung des FC Gossau vom 25. Juni 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

Datum: .....

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
.....	.....
Pascal Peter	Yves Kündig